

Praktikumsvertrag

Zwischen dem Praktikanten¹⁾

Name, Vorname _____

Gesetzlicher Vertreter _____

Straße _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefon, Fax _____

E-Mail _____

und der Praktikumsstelle

Fachrichtung _____

Betrieb _____

Ausbilder _____

Straße _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefon, Fax _____

E-Mail _____

§ 1

Gegenstand des Vertrages ist das einjährige gelenkte Praktikum nach der Praktikum-Ausbildungsordnung (BASS 13 – 31 Nr. 1) in der Klasse 11 der Fachoberschule nach Anlage 1 der Praktikum-Ausbildungsordnung in der Fachrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie.

§ 2

Dauer des Praktikums: vom _____ bis _____.

Die ersten _____ Wochen (maximal vier Wochen) gelten als Probezeit, in der die Vertragsparteien jederzeit vom Vertrag zurücktreten können. Der Praktikant erhält _____ Arbeitstage/Werktage²⁾ Urlaub. Der Urlaub für den Praktikanten ist in den Schulferien zu gewähren.

¹⁾ vereinfachend wir hier die männliche Form verwendet

²⁾ Nicht zutreffendes streichen. Arbeitstage sind Montag bis einschließlich Freitag; Werkstage sind Montag bis einschließlich Samstag.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Anrechnung der Unterrichtszeit auf die Arbeitszeit für Jugendliche richtet sich nach § 9 des Jugendarbeitsschutzgesetzes³⁾. Bei volljährigen Praktikanten sind nur die tatsächlichen Unterrichtszeiten einschließlich Pausen und Wegezeiten als Arbeitszeiten zu berücksichtigen. Die Praktikantenvergütung beträgt monatlich _____ €.

§ 3

Die Praktikumsstelle übernimmt die Qualifizierung des Praktikanten nach der Praktikums-Ausbildungsordnung (BASS 13 – 31 Nr. 1). Sie verpflichtet sich:

1. den Praktikanten in den Tätigkeiten der Fachrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie gemäß der Praktikums-Ausbildungsordnung zu unterweisen,
2. den Praktikumsvertrag der Schule des Praktikanten bis zum Beginn des Praktikums vorzulegen und eine etwaige vorzeitige Auflösung der Schule anzuzeigen,
3. auf die Teilnahme an dem Unterricht in der Schule hinzuwirken,
4. den Praktikanten über die Jugendarbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften zu informieren und in Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren zu unterweisen.

§ 4

Der Praktikant verpflichtet sich:

1. alle ihm gebotenen Qualifizierungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen,
3. die Bestimmungen der Praktikumsstelle und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Arbeitsmittel sorgsam zu behandeln,
4. über Vorgänge, die dieses erfordern, Verschwiegenheit zu bewahren,
5. bei Fernbleiben von der Arbeit die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen, darüber hinaus bei Erkrankungen bis zum dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
6. die Praktikumsstelle darüber zu informieren, dass Unterrichtstage versäumt wurden.

§ 5

Der gesetzliche Vertreter - Personensorgeberechtigte - hat den Praktikanten zur Erfüllung der ihm aus dem Praktikumsvertrag erwachsenen Verpflichtungen anzuhalten.

§ 6

Der Praktikumsvertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Grund ist als wichtig anzusehen, wenn demjenigen, der sich darauf beruft, die Fortsetzung des Praktikumsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Angabe der Kündigungsgründe.

³⁾ § 9 des Jugendarbeitsschutzgesetzes: (1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen 1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind, 2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche (...).

§ 7

Nach Ablauf der Praktikumszeit stellt die Praktikumsstelle unverzüglich eine Bescheinigung über das einjährig gelenkte Praktikum während der Klasse 11 zum Erwerb der Fachhochschulreife an der Fachoberschule für Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie aus.

§ 8

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung ggf. unter Einbeziehung der Schule anzustreben.

§ 9

Die Praktikumsstelle bestätigt, dass es sich um einen anerkannten Ausbildungsbetrieb nach Berufsbildungsgesetz (BBiG § 27 Eignung der Ausbildungsstätte) handelt.

Ort, Datum

Praktikumsstelle (mit Stempel)

Praktikant und gesetzlicher Vertreter

Bestätigung durch die Schule